

Positionspapier VFD zur Nutzung von Peitschen und Gerten

Hilfsmittel am Pferd: Feine Hilfe, keine Strafe!

Beim Reiten soll der Einsatz der Gerte an der Pferdeschulter die allgemeine Aufmerksamkeit des Pferdes verstärken. Wird sie hinter dem Schenkel des Reiters eingesetzt, soll sie die Sensibilität auf die Schenkelhilfe des Reiters erhöhen.

Beim Fahren erfolgt die Peitschenhilfe am Pferd vor bzw. hinter dem Kammdeckel oder Selette in Verbindung mit einer angepassten, gefühlvollen Leinenhaltung. Unterschieden werden die treibende, verwahrende, versammelnde und strafende Peitschenhilfe. Letztere hat bei nicht korrekt ausgebildeten Fahrpferden im Falle von Widersetzlichkeit primär einen Aufmerksamkeitsverursachenden Charakter (leiten, dirigieren, korrigieren) und darf nur angemessen zur Anwendung kommen.

Seit der Mensch das Pferd zum Reiten, Arbeiten und Transport von Lasten nutzt, werden Peitschen und Gerten eingesetzt. Heute werden unter Peitschen und Gerten in der Regel feste Griffe mit einem unterschiedlich langem, mehr oder weniger biegsamen Stab und einem Schlag oder einer Treibschnur verstanden.

Peitschen und Gerten sind etablierte Hilfsmittel, die bei der Bodenarbeit sowie beim Reiten und Fahren eingesetzt werden können. Sie dienen grundsätzlich der Verlängerung des Armes und unterstützen die Hilfengebung: Die Gerte vom Pferd aus und bei der Bodenarbeit, die Peitsche dort, wo weitere Distanzen zu überwinden sind, zum Beispiel vom Kutschbock, bei der Freiheitsdressur und beim Longieren.

Auch an diese Hilfsmittel müssen Pferde zunächst vertrauensvoll gewöhnt werden, so dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird zu erlernen, welche Reaktionen durch den Einsatz von Gerte und Peitsche von ihnen erwartet werden.

Der unsachgemäße, d.h. Schmerz verursachende Einsatz dieser Hilfsmittel löst in Pferden Angst aus. Der Gebrauch von Peitschen, Gerten und ähnlichen Hilfsmitteln darf bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung des Pferdes, einschließlich des Wettbewerbs, über eine Hilfengebung nicht hinausgehen. Jeder missbräuchliche und unsachgemäße Einsatz von Gerten und Peitschen, insbesondere zur nachträglichen Bestrafung, ist tierschutzwidrig!

Gleiches gilt für den Einsatz von Gerten und Peitschen zum Antreiben und zur Leistungssteigerung. Beides stellt keinen vernünftigen Grund im Sinne des § 1 des Tierschutzgesetzes dar, der einen solchen Einsatz rechtfertigen würde.

Der VFD Fachbeirat Ethik und Tierschutz lehnt den unsachgemäßen Einsatz von Gerten und Peitschen in allen Reit- und Fahrweisen grundsätzlich als nicht pferdegerecht ab.